

**Terminbestimmung 24 03 19**  
**845K 5**

845 K 5/20



## **Beschluss Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 7. Mai 2024, um 10:00 Uhr,  
im Amtsgericht Frankfurt am Main Heiligkreuzgasse 34,  
Saal/Gebäude 202 A, 60313 Frankfurt am Main**

versteigert werden:

Der 1/2 Anteil an dem im Wohnungsgrundbuch von Niederrad Blatt 6956, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen 169/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Niederrad	27	56/10	Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Seliger-Straße 47/49, 57/59	3053
	Niederrad	27	56/11	Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Seliger-Straße 51-55	2084
	Niederrad	27	56/12	Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Seliger-Straße 41-45	1876

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 53 gekennzeichneten Wohnung nebst Kellerraum und Dachbodenabstellraum und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 6904 bis 6983) sowie teilweise in der Veräußerung.

Die Beschlagnahme wurde wirksam am 21.04.2020.

Verkehrswert: 200.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

(Laut Gutachten: 1/2 Anteil von der 4-Zimmer Wohnung im 2. OG des Wohnhauses Nr. 53 vom Hauseingang gesehen links gelegen bestehend aus einem Flur, einem Bad, einem innenliegenden WC, einer Küche, drei westorientierten Zimmern, eines davon mit Ausgang zum Balkon/Loggia sowie einem Ostzimmer, Kellerraum, Dachbodenraum; Baujahr ca. 1956; Wohnfläche ca. 84,5 m<sup>2</sup>)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzzeichens: **098081202019**.